

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 156 VAG 2016 Lagebericht und Konzernlagebericht

VAG 2016 - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Im Lagebericht ist auch über

- 1. 1.die Teile der Geschäftsgebarung, die gemäß § 109 auf ein anderes Unternehmen ausgelagert sind, unter Anführung des Namens und Sitzes des Unternehmens, und
- 2. 2.den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluss des Ergebnisses des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahres zu berichten.
- 2. (2)§ 267 Abs. 4 UGB ist nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$